

Von Gottes Gnaden

wir **Wolfgang Wilhelm** Pfalzgrave bey
Rhein/ In Böhern/ zu Gällich / Cleve vnd Berg
Hertzog/Grave zu Beldens/ Sponheim/ der Marck / Ra-
venßberg vnd Mörß/ Herr zu Ravenstein / 2c. Thuen hienie
lande / vnd füegen vnsern Ambtkathen / Richtern / Vögten/
Schultheissen / Landdingern Dingern / Rhentmeistern / Ge-
richtschreibern / Bürgermeistern / Schöffen / Rächen / Bürgern/
vnd ins gemein allen vnsern Vnderthanen hienie gnedigst zu
wissen / Ob wol wir am 10. Nouemb: 1625. Ein Edict vnd
ordnung in Truck haben außgehen vnd publiciren lassen/ nach
welcher sich ein Jeder in vnsern hieniedigen Fürstenthumben vnd
Landen / so wol in den General als particular Steuern an vnd
vmlagen zuuerhalten / Dannoch weil wir berichtet / auch im
werck (: vnd zuwahren mit vngnedigstem mißfallen :) befunden /
daß demselben gar wenig nachgelebt / Sonder n vnserer bey diesen
hochbeschwerlichen Kriegszeiten / ohne das gar zuhoch betranget
vnderthanen / je lenger je mehr mit allerhandt priuat argennusis-
gen Steuern vnd abnlagen / ohne vnser gnedigst vorwissen / vnd
je manchemal widder vnsern willen beschwerdt worden: So ha-
ben wir eine vnumbgenliche nocturfft crachtet / obgemelt vnser
Edict reuidiren / vnd auff vorgehende correction vnd Addi-
tiones / welche nach beschaffenheit jetzigen beschwerlichen
zustandts im Landt / zu thuen nötig gewesen / nach-
geseher maßen in offene Truck widder
außgehen vnd Publiciren
zulassen 2c.



Dennach vnß viele vnderscheid-
 liche Klagten einkommen / daß bry auß-
 schreib: vnd umblagung. / der in vnsern landen
 außgeschriebeneu Steuern vnnnd Contributio-
 nen / viele vnzuläßige zusatz / darneben auch an-
 dere beschwerliche Particular umblagen gemacht vnd beygetrie-
 ben werden / ohne das vnß oder vnseren hinderlassenen Statthalter /
 Cantler vnd Käthen vorher zu wissen kombt / auß was
 vrsachen solche zusatz: vnd umblagen gemacht / auch warzu die
 gelder in specie verwandt werden: Dardurch dan der gemeine
 Man fast hoch beschwerdt wirdt / vnd allerhandt vnnötige / vor-
 e heilhaftige eygennütige Practiquen mit vndtrlauffen / vnd dan
 wir vnsern Ambtleuten / Börgen / Richter / Dingern / Schul-
 theyßen / Scheyßen / Geschwornen vnd Vorstehern / auch Vn-
 derthanen ins gemein dergleichen / von vnß / oder vnsern Statthalter /
 Cantler vnnnd Käthen in specie nicht bewilligte privat
 zusatz / Collectationes vnd umblagen vnter was gesuchten pre-
 text vnd schein solche auch immer geschehen könten / oder mög-
 en / keines wegs verhengen noch zulassen wollen: Sondern viel-
 mehr die jenige / welche sich dessen ohne vnser außdrücklich vor-
 wissen vnd willen vnderstanden haben / oder auch noch jeso vnnnd
 hinfüro vnderstehen mögten / darfür ernstlich anzusehen / vnnnd es
 ihnen vngestraft hingehen zu lassen ganz nit gemeint sein: Als
 haben wir auß Fürst Väterlicher sorgfalt vnd liebe / die wir vor
 vnser / ohne das bey diesen elenden: zeiten mehr als zu viel be-
 schwerte trewgehorsame Vnderthanen gnedigst tragen / Vnd
 damit dergleiche concussions vnnnd beschwerungen abgestelt
 werden / vor eine notturfft erachtet / diesem vnzuläßigen verderb-
 lichen wesen / durch nachfolgende verordnung zu remedyren /
 vnd fürß künfftig vorzubawen:

1. Vnd zwar anfenglich wollen vnd beuehlen wie ernstlich /
 das die von vns auff vorgehabte communication vnd vnder-
 t hängste einwilligung vnser Landtstendi außgeschriebene / Steu-
 ren / Contribution vnd vmblagen in einem jeden Amte / so baldt
 demselben sein tax vnd quota wie von alters herkommen zuge-
 schrieben worden / fürderlich vermög der Matricul vnd alter ob-
 seruans / ahn: vnd vmbgelegt / keines wegs aber zugelassen wer-
 den solle / ober solch contingent / vnd antheil / das geringste
 außserhalb der gewöhnlicher vnd moderirten zehrungen / (: das
 mit doch die zuläßige maß nit überschritten / vns auch daruon dar-
 nacher / neben den Satzzettulen glaubwürdige specificationes /
 vnder deren allerhenden vnderschrift / welche dabey sich befun-
 den / vnd vermög des Landtags abscheidt / de Anno 1624.
 darzu gehörig sein / eingeschickt werden sollen / vnter was pretext
 es auch sein mögte / darauff zuschlagen oder darzuzusetzen / sondern
 da einige vnser Beambten vnd Steueranlagere / darwieder thuen
 vnd handeln werden / sollen dieselbe neben erstattung des beschehe-
 nen zusages poena quadrupli zu vnserm behueff vnmachlässig
 alsbaldt gestrafft werden :

2. Was auch die fenige betrifft / welche solche außgeschriebene
 Steuern / Contributiones vnd vmblagen auffheben vnd emp-
 pfangen / denen sollen für ihre mühe zwey von jedem Hundert /
 vnd mehr nicht zugelegt / vnd selbige bey der auftheilung dem
 Satzzettul / noch getrag außgeschriebenen tax mit einverleibt
 werden :

3. Vnd nachdem wegen der vbermehigen hebgelder eine zeit-
 hero vielfältige Klagen einkommen / vnd wir zu vngnedigstem
 mißfallen vernehmen / das vieler orter / vnser Bögte / Schul-
 schreibern / Richter / vnd andere vnderbeambten / welche der Steuern

ren vnd Contribution empfang zuberechnen haben / nicht nur
zwey / sondern je zu weils wol 3. 4. vnd 5. von jedem Hundert
für sich / vnd darneben dannoch die vnder receptores / als
Landt vnd Gerichtsbotten / oder ander darzu bestellte Einneh-
mere / gleich als etliche Reichsthaler noch sonderbar vom Hun-
dert vnsern armen vnderthanen abfordern vnd sich attribuiren/
dardurch dan die taxa vmb so viel mehr ersteigere / vnd der ohne
das beschwerte gemeine Mann / ohne einigen vnser oder des lieben
Paterlandts nutzen zu vnrecht grauirt vnd obernohtmen wirdt :
So wollen wir alle vnd jede vnser Beambten / Schöffen / Bes-
chworne / auch Landt : vnd Gerichtsbotten / vnd andere Recep-
tores hiemit ernstlich vnd bey höchster straff erinnere vnd gewar-
net haben / daß Sie ins gesambt vnter ihnen allen / mehr nicht
als zwey von jedem Hundert einmal für alle haben vnd genießen
sollen / mit dem fernern anhang / da ein oder ander dar über schrei-
ben / vnd vnsern vnderthanen ein anders zumueten / oder sich selb-
sten zu appropriiren vnderstehen würden / wir dem oder diesel-
bigen am Leib vnd gütern andern zu abschrecken exemplariter
bestraffen lassen wollen :

4. Diemeil wir auch neben deme glaublich berichtet werden/
daß bey vmbtagung der Steuern vnd Contributionen etliche
vnser Beambten / auch andere Adelige / vnd diejenige / welche
der reparition beywohnen / ihre schaz vnd steuerbare güter / die
Sie nach vnd nach ahn sich gebracht / vnd vorhin steuerbar ge-
wesen / entweder gar oder zum theil eximirn / oder dieselbe vnd
deren dygentliche morgen zahl verschweigen / oder sonst ver-
dunkelen / oder doch dieselbe viel geringer als andere in qualis-
tate & quantitate ihnen gleichmefige güter ahn schlagen / dero
gleichen conniueng / collusion / vnd vberschung / auch je zu
weils

9
wenn mit andern ihrer befreundten güeter gebrauchen / durch
welche exempt. on. conniung / verdunkelung und hochstraffe
bare ungleichheit / der last nur vnsern Vnderthanen desto schwey
er auffgerungen / vnd dieselbe genzlich vndertruckt werden:
So erinnern wir nit allein alle vnser Beambten / Steuer auß
sehere vnd Receptores hiemit ernstlich / sich dessen ins künfftig
genzlich zuenthaltten / Sondern befehlen auch allen vnd jeden vn
sern Eingefessenen vnd Vnderthanen gnedigst vnd bey vnaus
bleiblicherhit: auff / daß Sie vnd ein jeder so von sehgemeitem ver
schlag heimlich oder öffentlichen Exemption vnd befreynung / so
entweder bishero geschehen / oder ins künfftig noch verübt werden
mögten / einige beständige nachricht vnd wissenschaft hat / oder
hernegst erlangen wirdt / solche vns oder in vnsern Abwesen vn
sern Statthalter / Cansler vnd Rätthen / ohne einig ansehen der
Personen auffrichtig vnd bey dem Aidt / auch trew vnd gehor
samb / damit ein jeder vns verpflichtet ist / klar vnd deutlich anzei
gen vnd zuerkennen geben / vnd hingegen versichert sein sollen /
daß wir dessen oder derselbigen nachmen (: damit Er vnd Sie dar
aus einige vnglegenheit nicht zubefahren haben :) nit allein in
der stille halten / vnd Niemanden offenbahren / wie gleichfalls sie
derhalb von aller gefahr vnd beerangnuß retten / sondern dieselbe
auch benebens gnedigst recompensiren / auch die Personen
welche darüber vnd anzewesensint / vnd entweder darzu coop
zirt / oder doch wissenschaft daruon gehabt / vnd es / wan sie ge
könt nit widersprochen / oder es auch verschwiegen / vnd vns wie
obgemelt nicht offenbahret haben / pro qualitate personarum
entweder an haab vnd güetern / oder sonsten gestalten sachen nach
ernstlich vnd vnnachlässig straffen lassen wollen / Inmassen wir
vns auch hiemit vorbehalten / daß jenig was dergestalt von einem
vnd andern defraudirt worden / widerumb zu repetiren :

5. Nachdem auch bey abhörung vnser LandtRechnung allerhandt vnnötige kosten / welche wol verhütet werden könten / zu mehrerem beschwer des gemeinen Manns auffgewandt werden / Als wollen wir denen welche zu auffnehmung solcher Rechnung von vnserentwegen verordnet werden / wie dan auch den auß mittel vnser Landtstende darzu Deputirten Adlichen Täglichen auff einen Ambtman / oder einen Edelman für zwey Pferdt / zwey goldgülden / da sie aber mehr Pferdt ordinariē halten / auff jedes des einen Reichshealer: Auff einen Staatsabgeordneten vnd zugleich seinen Diener als lang er der Rechnung auffnahm beywohnen wirdt / Täglichen einen goldgülden / vnd vor jedes Pferdt / wan sie solche bey sich behalten müssen / einen halben Reichshealer durch die Pfennungsmeistere zu bezahlen / vnd mehr nit für ihre ditzten kost vnd zehrung in allem verordnet / vnd zugelegt haben: Wie dem anhang / da sie vber zuuersicht darüber schreiben / vnd zehren würden / das wir solches nit allein / bey der LandtRechnung / das sie es in denselben einpringen würden / durchstreichen vnd nit paxiren lassen: sondern auch noch deswegen das duplum zur straff von ihnen abfordern wollen:

6. Damit aber wir / wie es mit diesen Rechnungen hergehe vnd beschaffen seye / auch vmbständlichen bericht erlangen / vnd dar auff die gebüet jedesmalß ferner verordnen können: Als sollen dieselbe so baldt sie abgehört vnd geschlossen sein / durch vnser zu deren auffnehmung mit angeordnete jedechmal gleichlautendem inhalte / vnderscriben / verschlossen / vnd versiegelt / neben erzehlung befundener mängel / auch ihres gutachtens wie die mängel zu remedyren / zu vnser HoffLangley eingelieffert werden / damit nach deren erschung vnd befinden / die excessus vnordnungen vnd mangel corrigirt auch gestalten sachen nach die obereretter

treter mit gebührender anwand verlion vnd straff belege wer-
den:

7. Nachdem auch bey diesen beschwerlichen zeiten etliche Dinge
Stöl Dorff, Chaffien oder Gemeinden in ihren nöthen einige ge-
ldsummen / auff jährlich interesse entlehnet vnd auffgenoh-
men sich darfür verstrickt vnd dieselbe nach vnd nach lauß gemei-
nen mitteln / wider abgestattet vnd bezahlt werden müssen / dar-
fern dan zu dem ende etwa eine particular vmblag zu machen nö-
tig: Als sollen solche Gemeinden zeitlich vorher eine richtige
vmbstündliche vnd warhafftige designation / vnd beglaubten
schein / wie viel geldes / wannhe / vnd bey weme / sie auffgenoh-
men / wie viel sie Jährlich vom Hundert zugeben versprochen /
auch wie viel Jahren abn vnzabahlen Pensionen hinderkändig
sein / mit special außtruckung vnd anzeig der ursachen warum
solche gelder auffgenohmen / auch Clar vnd richtiger nachwei-
sung / wohin vnd welcher gestalt dieselbe zu der Gemeinden nutzen
widder angewandt worden / zu Papier setzen / vnd dieselbe vnsere
Beambten / auch den Maßbearben / Adlichen / Bürgern vnd
Boursleuten vorbrengen / damit sie solche Posten ersehen vnd ex-
aminiren / auch nötige information vnd berichte darunder ein-
ziehen / vnd demnegst wie zu abstattung solcher schulden / oder
eines theils der selben mit wenigsten der Vnderthanen beschwer-
nach gelegenheit der zeit vnd lauffen eine vmblag zu machen sey
selbige deliberiren vnd schriftlich schliessen:

8. Wann nun dies also vorher gangen / alsdan sollen sie den
schluß vnd resolution an vns oder vnsere heimgelassene Stat-
halter Cansler vnd Räte / mit den ursachen der vmlagen vnd
nötigen beweissachen gelangen / vnsere / oder seygemelter vnser

Nähe bewilligung darüber / vnd das sie solche Pfenningen extraordinarie auftheilen / vmbtagen / vnnnd einbringen mögen / vnderthänigst erbitten vnd einholen :

9. Warauff wir alßdan nachbefinden verordnen wollen / was vnd wie viel vmbzulagen / vnnnd dauon eine verzeichnuß vnsern Beambten zukommen lassen / welche sie demnächst in allen Dörffern / da die vmbtag geschehen sol / auff die Kirch oder sonst ein offenes ort anzuschlagen sollen / auff das Werniglich kundbar werde / wie hoch die vmbtag sich ertrage / vnnnd auß welchen vrsachen dieselbige geschehen / auch dasselb von vns gnedigst bewilligt worden / vnd da Einer oder ander darüber beschwerde / sol des oder dieselbe bey vns oder vnsern Statthalter Cansler vnd Räthen angeben / vnd ihr anliegen entdecken müegen : Dessen oder deren nahmen wir alßdan gleichfalls nit allein verschwiegen halten : Sondern ihnen auch ihre tax / so sie abzurichten schuldig / an baren gelde hieselbst in des stille guet machen / vnnnd vns dessen widerumb ahn den oberrettern vierfachig erholen wollen :

10. Dahe sich auch begeben vnd zutragen würde / daß einige vns verschende eynde aufgaben / wegen anlagenden Kriegsvoldts vnd dessen verpflegung / oder sonst eine andere dringende vmbgengliche noth vorfiele / darzu eine gemeine auffnahm oder beysteuer alsobaldt vonnöhten / dabey wegen gefahr des verzugs vorgesezte requisita nit obseruire noch gehalten werden können / auff den fall wollen wir vnd befehlen hiemie / daß inner achtagen nach soltlicher vmbtag eine vmbstendliche designation der auffnahm oder anlagen mit particular vrsachen derselben / vnnnd nötigen glaubwürdigen schein vnd beweiß / Innassen obgemelt vns oder vnseren heimgelassenen Statthalter Cansler vnd Räthen

ihnen eingeschickt werden sollen / gekale noch befinden haben zuver-
ordinen / alles vnter straff wie obgemelt;

11. So befehlen wir auch allen vnd jeden vnsern Beambten /
Dienern vnd Vnderthanen gleichmehig vnd ernstlich ins gemein
vnd absonderlich / keine verehrungen gaab noch geschenck jeman-
den Er seye auch wer Er wolle / vnd vnter was gesuchten Prætext
vnd schein oder vrsach es auch immer geschehen vnd erdacht wer-
den konte oder möchte / zuthuen / ohne zuvor vnseren gnedigsten
consens vnd bewilligung oder abwesens vnser / oder vnser heimbr-
gelassenen Statthalter Cansler vnd Râthen sonderbare per-
mission darüber einzuholen: Mit dem aghang / da darüber et-
was gechehen / oder vorgehomen würde / das die beschene
gaaben vnd verehrungen nie allein in den Rechnungen nit
Papiere: noch sonst wieder erstattet / sondern auch die Contra-
uenienten vnd widersehene mit straff des Quadrupli belegt
werden sollen:

12. Wir wollen auch das in den General so wol als Particular
vmblagen / welche von vns außzusetzen gnedigst bewilligt seint /
eine durchgehende gleichheit nach der Matricul vnd altem her-
kommen gehalten vnd Niemandt vber sein vermügen beschwerde /
sondern ein jeglicher nach getrag d.ffen / vnd seines gewerbs des
orts / da der anschlag geschicht vnd vorgehomen wirdt / belegt
werden solle:

13. Sintemal auch sich zutrâgt / Wann einig Kriegsvolk in
vnsern Landen ankombt / vnd zimlich weit des tags gezogen ist /
das vnser Beambten / Eingeseffene vnd Vnderthanen denselbi-
gen entgegen ziehen / es mit eurer Summen geldts / von vnsern
ihnen

innen gnedigst anbefohlenen Embtern abgelen / vnd gleichwol
 die Soldaten auff vnseré andere nechst dabey gelegene Embter
 verweisen / dadurch dan einen weg wie den andern desto weniger
 nicht andere vnseré Vnderthanen beschwerde werden / vnd ein
 mehrers nicht außgericht wirdt / als das einer gegen den andern
 sich seiner etwabeu dem KriegsCommendanten habenden vor-
 theilhaftigen Fauorn präualirn wil / damit doch vnsern Vn-
 derthanen nit gedient / sondern nur einer verschont / hingegen aber
 der ander doppel beschwerdt / vnd das volck desto lenger in vnserm
 Lande auffgehalten / auch destomehr herum geföhrt wirdt: Als
 thuen wir dergleichen practiquen hiemit außdrücklich vnd ernst-
 lich verbieten / vnd allen vnsern Beamten Eingeseffenen vnd
 Vnderthanen einbinden / dergleichen hinfüro sich genzlich zuent-
 halten / sondern da einig Kriegsvolck ankombt / welches selbigen
 tags zimlich weit gezogen / also das es ferner nit kommen / vnd
 die Inquartierung in andern benachbarten Landen nehmen kan /
 das solchen fals dasselb bey sich (wofern sonst nur beständige Or-
 dinanz gezeigt wirdt:) mit gueter Ordnung vnd minsten schaden
 vnser Vnderthanen vnderbrengen / vnd nicht mit einer Summa
 geldts oder einer anderer erkännuß ab: vnd auff vnseré nechst da-
 bey gelegene Dörffer verweisen / auch so baldt sie dergleichen an-
 zug erfahren / davon vnseré verordnete Marschalcken vnd
 Commissarien vmb nothwendiger verordnuß willeng auß-
 ren sollen / mit dem anhang / da dagegen geschehen wärde / das wir
 alßdan nach eingezogener erkündigung allen erlittenen schaden
 von den vbertretern erstatten lassen / vnd dieselbe noch darbene-
 ben / so oft als es geschicht / mit einer arbitrari gleichwol aber /
 empfindlicher straff / belegen / oder ansehen lassen wollen:

14. Vnd nachdem wir endelich rüßerlich / sedoch glaublich er-
 fahren

fahren / daß mit vnsern diensten in vnsern Embtern / auch allerhand vngleichheit vnderlauffe / In deme der Reiches officialen / wann ihñ die Ordnung erreicht priuat genöß halber verhönet / der Armer vnuermögendes Mann aber erhalten mues / vnd also dobbelt beschwerdt werde: Als befehlen wir gnedigst vnd ernstlich / daß eine richtige verzeichnung der Ordinari vnd schuldi gen diensten gemacht / dieselbe an vns glanget / auch bey den Gerichtern eines jeden Kirspels / copia authentica dauon eingeliefert / vnd in allem durchgehende gleichheit gehalten werde:

Damit nun diese vnser Ordnung desto baß zu Kennigliches wissenschaft kommen / vnd Niemandt mit der vnwissenheit sich entschuldigen möge: Als wollen wir vnd befehlen hiemit gnedigst vnd ernstlich / daß diese vnser Ordnung in allen jeden vnsern Stätten / Marchstücken / vnd Dörffern / keine außgeschiden / als baldt nach einlieferung dieß / erstlich abgelesen / folgendes an gewöhnlichen gemeinen orten angeschlagen / auch den Schöffen jedes ortes so wol in den Stätten als Dörffern / auffm Platen Landt etliche Exemplaria dauon mit getheilt werden sollen / welche bey vnsern Gerichtschreibern / auch den Eltisten Schöffen / jedes ortes wol verwarlich gehalten / vnd zu allen vier Quartertemper / bey vermeidung obenangebeuter vnd anderer Exemplarischer straff / die wir gegen die vbertreter vnnachlässig vornehmen zu lassen gemeint sein / wieder offentlich abgelesen werden solle: Darnach ein jeder sich zu richten / des zu wahrer vrlundt / haben wir dieß vnser Edict mit handen gezeichnet / vnd vnser Cankley Secret Siegel herfür auffdruckten lassen. So geschehen in vnser Re sidenz Statt Düßeldorff ahm 22. Junij Anno 1649.

14

Als befehlen wir Euch sambe vnd sonders hiemit gnedigk vnd
wollen / da: ihr darob vest haltet vnd darwider nit hardt en /
auch dieles Patent von allen Eantlen ableien / vnd zu Jedem
mans wissenschafft an die Kirchthüren affigiren
lasset: Dessen wir vns also genzlich
versichen. Dusseldorff den 14
Iunij 1658.



